

10 Förderung der Fahrradwegweisung in Rheinland-Pfalz

10.1 Allgemeines	10-1
10.2 Förderung des Wirtschaftsministeriums	10-1

10 Förderung der Fahrradwegweisung in Rheinland-Pfalz

10.1 Allgemeines

Der Bau von rechtlich selbständigen Radverkehrsanlagen kann in Rheinland-Pfalz über GVFG/ LFAG gefördert werden.

Bestandteil dieser Förderung ist beim Neubau von Radwegen auch die „ziel- und routenorientierte Wegweisung“ im Sinne der „Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr (HBR)“. Die nachträgliche Ausschilderung von bereits bestehenden Radwegen kann nicht mit GVFG/ LFAG-Mitteln gefördert werden.

Weitere Fördermöglichkeiten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sind in Kapitel 10.2 aufgeführt.

10.2 Förderung des Wirtschaftsministeriums

Ziel

Ziel ist die Förderung des Radtourismus durch eine nutzerfreundliche, einheitliche und durchgängige Beschilderung (wegweisende und ergänzende radtouristische Orientierungshilfen).

Grundlage

Grundlagen für die Förderung sind das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1998) sowie die vorliegenden HBR – Stand 2004.

Fördergebiet

Land Rheinland-Pfalz

Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger sind die regionalen Tourismusinstitutionen in überwiegender Trägerschaft der Kommunen, die Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz.

Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind die Kosten für:

A) Die wegweisende Planung und Ausschilderung der 7 Radfernwege und der „großräumigen Verbindungen“ mit touristischer Bedeutung des Großräumigen Radwegesetzes, Fortschreibung 2003:

1. Kosten für die Durchführung einer Beschilderungsplanung mit der vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV) verwendeten Planungssoftware VP-Info (bereits mit allen Zielvorgaben ausgestattet) oder einer gleichwertigen Software in Abstimmung mit dem LSV einschließlich der Standorte von Routenlogos, Ortseingangsschildern, radtouristischer Hinweisbeschilderung (hier ausschließlich Sehenswürdigkeiten).
2. Material- und Montagekosten für die ziel- und routenorientierte wegweisende Beschilderung, Routenlogos, Ortseingangsschilder (vgl. Abbildung 4–20) und radtouristische Hinweisbeschilderung (hier ausschließlich Sehenswürdigkeiten – vgl. Abbildung 4–20).

B) Ergänzende radtouristische Orientierungshilfen (vgl. Abbildung 4–20)
(zur Information des Nutzers an ausgewählten Standorten der Radroute)

1. Kosten für die inhaltliche und grafische Entwicklung von Informationstafeln und Festlegung der Standorte (letztere soweit nicht vorgegeben bzw. im Rahmen der Beschilderungsplanung nicht bereits erfasst).
2. Material- und Montagekosten für die radtouristischen Informationstafeln.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- die Planung und Ausschilderung von „regionalen Ergänzungen“ des Großräumigen Radwegenetzes, Fortschreibung 2003

Ausnahme:

Regionale Ergänzungen, die Teil eines touristischen Gesamtkonzeptes der Radwege sind und den folgenden Zielen dienen:

- Verbindung von touristisch bedeutenden Themenrouten (auch regionsübergreifend)
 - Erschließung touristischer Sehenswürdigkeiten, Orte oder Städte
 - Anbindung der Route an Bahn/ ÖPNV
- Investitionen für eine radtouristische Hinweisbeschilderung oder eine radtouristische Objektbeschilderung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen (Kapitel 4.2.3 und 4.2.4 dieser HBR – Stand 2004)

Förderbedingungen

Die Förderung setzt voraus, dass der Radweg die folgenden Mindestkriterien erfüllt.

Mindestkriterien Radrouten

- Bestandteil des Großräumigen Radwegenetzes
(Radfernweg oder großräumige Verbindung; Ausnahme siehe oben unter dem Punkt „Von der Förderung ausgeschlossen“)
- Anbindung an das Radfernwegenetz zur Entwicklung eines touristischen Gesamtnetzes
(Radverbindung bzw. alternativ ÖPNV)

- Gesamtlänge von mindestens 30 km/Radroute
- Mitbenutzung von schwach belasteten Straßen (Belastung 2.500 Kfz/24 h) nur im Ausnahmefall
- Mindestbreite 2,00 m
- Sichere Befahrbarkeit (z.B. sichere Querung von Straßen, keine Treppen ...)
- Vermeidung intensiv genutzter Wirtschaftswege
- Allwettertauglichkeit (grundsätzlich ganzjährig befahrbar)
- Zentrale Betreuung bzw. Qualitätssicherung

Mindestkriterien der Beschilderung

- Beschilderungsplanung mit der Planungssoftware VP-Info bzw. einer gleichwertigen Software
- Durchgängige und einheitliche Umsetzung der Beschilderung
- Bei bereits ausgeschilderten Radwegen ist der Austausch abgängiger Schilder auf Grundlage einer entsprechenden Planung (s. o.) durchzuführen.
- Eindeutige Bezeichnung der Radroute (Name z. B. Maare-Mosel-Radweg)
- Durchgängige und einheitliche Kennzeichnung der Route mit Routenlogo (eingehängte Zusatzplakette)
- Ausschilderung wichtiger öffentlicher Zusatzziele (z.B. Bahnhof, Parkplätze, Fähren, Touristinformation)
- Zentrale regelmäßige Wartung der Beschilderung (mindestens 1 x /Jahr)

Mindestkriterien touristische Infrastruktur

- Touristische Infrastruktur an geeigneten Stellen an der Strecke (z.B. Rastplätze, touristische Informationstafeln)
- Alle 20 km muss ein Gastbetrieb (Essen/Trinken) mit durchgehenden täglichen Öffnungszeiten am Radweg vorhanden sein (max. 1 km vom Radweg) oder bei Ruhetag mit Hinweis auf Nachbarbetrieb.
- Im Umfeld des Radweges müssen geeignete Übernachtungsbetriebe vorhanden sein (Aufnahme von Gästen auch für 1 Nacht).
- Gute An- und Abreisemöglichkeit zu den Start- und Endpunkten der Routen mit entsprechenden Ausschilderungen (von der Radroute zum Bhf. oder Parkplatz und umgekehrt)

Mindestkriterien Marketing/Vermarktung

- Aufnahme des Radweges unter www.radwanderland.de spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme.
- Aufnahme der Internetadresse www.radwanderland.de in allen Kommunikationsmedien.

- Kartenmaterial zur Radroute muss vorhanden sein.
- Die geförderte Radroute muss in die touristische Konzeption und Vermarktungsstrategie der Region eingebunden sein.

Es ist die VOB / VOL zu beachten.

Förderung

- maximale Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten, in Ziel 2 Fördergebieten bis zu maximal 70 % der förderfähigen Kosten

Hinweis: Die wegweisende Planung und Ausschilderung kann zu 100 % vom LSV übernommen werden, wenn es sich um einen Radweg an einer klassifizierten Straße handelt.

Mindestinvestitionsvolumen

Das Investitionsvolumen der Maßnahme muss mindestens 25.000 € betragen.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2003 bis 2006.

Anträge sind bis 31.12.2005 zu stellen. Die Investitionen müssen bis 31.12.2006 durchgeführt werden.

Anträge sind an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz zu stellen, zeitgleich dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz zur fachlichen Stellungnahme zuzuleiten.⁷